

Beschluss vom 31. Juli 2026

BEK 2026 83

Mitwirkend Kantonsgerichtsvizepräsident Jonas Rüegg,
Kantonsrichterinnen Annelies Inglin und Viviane Liebherr,
Gerichtsschreiber Noah Thurnherr.

In Sachen **A._____ AG,**
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin,
vertreten durch Rechtsanwalt B._____,

gegen

C._____,
Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin,

betreffend Konkureröffnung
(Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelrichters am Bezirksgericht Höfe
vom 19. Mai 2026, ZES 2026 179);-

hat die Beschwerdekammer,

nachdem sich ergeben und in Erwägung:

1. Das Betreibungsamt Höfe drohte der A._____ AG in der Betreibung Nr. xx am 10. November 2025 den Konkurs an für eine Forderung der C._____ von Fr. 1'404.90 nebst 6 % Zins seit 25. September 2025 und für aufgelaufene Zinsen von Fr. 12.40 sowie Betreibungskosten von Fr. 131.60 (Vi-act. KB 1). Die Gesuchstellerin reichte bei der Vorinstanz am 24. Februar 2026 das Konkursbegehren ein (Vi-act. 1). Der Einzelrichter verlangte von der Gesuchstellerin einen Kostenvorschuss von Fr. 3'500.00 (Vi-act. 2) und bezifferte die von der Gesuchsgegnerin zu bezahlende Forderung auf Fr. 1'595.55, zuzüglich Gerichtskosten von Fr. 200.00 (Vi-act. 4, 6) bzw. nach erneuter Vorladung auf Fr. 1'603.40, zuzüglich Gerichtskosten von Fr. 200.00 (Vi-act. 9). Die Gesuchsgegnerin reichte keine Quittungen ein und erschien nicht zur Konkursverhandlung vom 19. Mai 2026 (Vi-act. 12, E. 3). Der erstinstanzliche Richter eröffnete gleichentags den Konkurs über sie (Vi-act. 12, Dispositivziffer 1). Er auferlegte die Gerichtskosten von Fr. 200.00 der Gesuchsgegnerin (Vi-act. 12, Dispositivziffer 3.1) und überwies den Kostenvorschuss der Gesuchstellerin von Fr. 3'500.00 dem Konkursamt (Vi-act. 12, Dispositivziffer 3.2). Die Gesuchsgegnerin verpflichtete er zur Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gesuchstellerin von Fr. 50.00 (Vi-act. 12, Dispositivziffer 4).

2. Gegen diesen Entscheid erhob die Gesuchsgegnerin bzw. Beschwerdeführerin am 8. Juni 2026 Beschwerde mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und das Konkursbegehren abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführerin. Zudem beantragte sie die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (KG-act. 1). Verfahrensleitend wurde der Beschwerde am 9. Juni 2026 die aufschiebende Wirkung nicht zuerkannt. Die Verfahrensleitung setzte der Beschwerdeführerin eine zehntägige Frist zur Leistung des Kostenvorschusses

von Fr. 750.00 und der Gesuchstellerin bzw. Beschwerdegegnerin die zehntägige Frist zur Beantwortung der Beschwerde an (KG-act. 2).

3. Die Beschwerde gegen den Entscheid des Konkursgerichts ist innert zehn Tagen seit dessen Zustellung zu erheben (Art. 174 Abs. 1 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid vom 19. Mai 2026 wurde gleichentags eingeschrieben versandt. Der Zustellungsversuch am 20. Mai 2026 blieb erfolglos (KG-act. 1/2). Eine eingeschriebene Sendung, die nicht abgeholt wurde, gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die adressierte Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Weil die Beschwerdeführerin vom erstinstanzlichen Konkursverfahren Kenntnis hatte (vgl. die polizeiliche Zustellung der Vorladung am 4. Mai 2026, Vi-act. 11), musste sie mit der Zustellung des Endentscheids rechnen, sodass die Sendung als am Mittwoch, 27. Mai 2026, zugestellt gilt. Die zehntägige Beschwerdefrist lief demnach zufolge Verlängerung auf den nächsten Werktag (Art. 142 Abs. 3 ZPO) am Montag, 8. Juni 2026, ab. Die Beschwerde vom 8. Juni 2026 erfolgte innert dieser Frist.

4. Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) oder offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden (Art. 320 ZPO). Solche Beschwerdegründe macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Im Konkursverfahren kann die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG die Konkurseröffnung auch dann aufheben, wenn die Schuldnerin erstens durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich Zinsen und Kosten, getilgt (Ziff. 1) oder der geschuldete Betrag zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Ziff. 2) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Ziff. 3), und wenn die Schuldnerin zweitens ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht. Diese Konkurshinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden (Giroud/Theus Simoni, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.],

Basler Kommentar, Schuldbetreibung und Konkurs II, 3. A. 2021, Art. 174 SchKG N 20a). Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist können keine neuen Tatsachenbehauptungen mehr vorgebracht oder neue Beweismittel eingereicht werden (BGE 136 III 294 E. 3.1). Eine Verbesserung der Beschwerde nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist ist mithin nicht zulässig.

a) Der im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG zu hinterlegende Betrag muss die Zinsen und sämtliche Kosten decken, sodass die Gläubigerin vollständig entschädigt wird. Dies beinhaltet nebst der Forderung insbesondere den Kostenvorschuss für das Konkurseröffnungsverfahren und sämtliche Kosten des Konkursamtes (BGer 5A_865/2013 vom 21. Januar 2014 E. 3; Diggelmann/Engler, in: Hunkeler [Hrsg.], Kurzkommentar, Schuldbetreibung und Konkurs, 3. A. 2025, Art. 174 SchKG N 10; Konkurseröffnungskosten: BGer 5A_409/2013 vom 8. Juli 2013 E. 2.1 m.H. auf BGE 133 III 687 E. 2.3). Folglich ist nicht nur massgebend, welcher Betrag bei der Konkursgläubigerin noch aussteht. Die Konkursschuldnerin hat sich vielmehr beim Konkursamt über die anfallenden Kosten zu informieren (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 21c).

Der Einzelrichter bezifferte die zu bezahlende Forderung inkl. Kosten und Zinsen auf Fr. 1'603.40, zuzüglich Gerichtskosten von Fr. 200.00 (Vi-act. 9). Hinzu kommt der Kostenvorschuss der Gesuchstellerin von Fr. 3'500.00 (Vi-act. 2), in dem die Kosten des Konkursamtes von voraussichtlich Fr. 1'100.00 (KG-act. 1/12) enthalten sind, sowie die Parteientschädigung von Fr. 50.00 (Vi-act. 12, Dispositivziffer 4). Der total zu hinterlegende Betrag beläuft sich demnach auf Fr. 5'353.40. Die Beschwerdeführerin liess am 5. Juni 2026 den Betrag von Fr. 5'400.00 hinterlegen (KG-act. 1/13, vgl. KG-act. 2), was demnach genügt. Die erste Voraussetzung für die beantragte Konkursaufhebung ist damit erfüllt (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). Der Kostenvorschuss für das Rechtsmittelverfahren von Fr. 750.00 ist ebenfalls bezahlt (vgl. KG-act. 2).

b) Zahlungsfähigkeit heisst, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht zahlungsunfähig erscheinen. Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem anhand der Zahlungsgewohnheiten der Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (vgl. nur BGer 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2). Die Zahlungsfähigkeit ist bloss glaubhaft zu machen, d.h. sie muss wahrscheinlicher sein als die Zahlungsunfähigkeit. Zu strenge Anforderungen sind nicht zu stellen (vgl. nur BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2). Ein wichtiges Dokument für das Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3).

Der Betreibungsregisterauszug vom 27. Mai 2026 (KG-act. 1/8) weist im Zeitraum vom 30. Juni 2021 bis am 22. Juli 2025 insgesamt 28 Betreibungen für Forderungen aus, wovon 27 an das Betreibungsamt und eine an die Gläubigerin bezahlt wurden. Bereits diese hohe Anzahl Betreibungen weist darauf hin, dass die Zahlungsschwierigkeiten seit längerer Zeit bestanden. Muss die Schuldnerin regelmässig Forderungen durch Bezahlung an das Betreibungsamt begleichen, spricht dies gegen ihre Zahlungsfähigkeit (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 26e). Zudem betreffen 25 der erwähnten 28 Betreibungen öffentlich-rechtliche Forderungen, für die bis am 31. Dezember 2024 eine Konkursbetreibung nicht zulässig war (Art. 43 Ziff. 1 aSchKG), weshalb die Vernachlässigung vorwiegend öffentlich-rechtlicher Forderungen bis anhin als starkes Indiz gegen die Zahlungsfähigkeit galt (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 26e). Sodann befinden sich – abgesehen von der vorliegenden Konkursforderung – sechs weitere Betreibungen mit einem Gesamtbetrag von Fr. 17'707.20 im Stadium der Konkursandrohung. Diesbezüglich hat die Schuldnerin entweder nachzuweisen, dass für diese Schulden Konkurshinderungsgründe im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG vor-

liegen, oder glaubhaft zu machen, dass sie über flüssige Mittel verfügt, um diese Forderungen zu tilgen (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 26b). Schliesslich weisen sieben Betreibungen mit einem Gesamtbetrag von Fr. 16'754.23 den Vermerk „Konkurseröffnung“ auf und gegen eine Betreibung für Fr. 187'376.00 erhob die Beschwerdeführerin Rechtsvorschlag. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (KG-act. 1, Rz. 11) ist auch letztere bei der Beurteilung der Zahlungsfähigkeit zu berücksichtigen (BGer 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.5.2). Die noch offenen Betreibungen belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von Fr. 221'837.43.

Der einzige Gesellschafter und Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin will seine Eigentumswohnung veräussern (vgl. KG-act. 1/10) und den nach Begleichung weiterer Verbindlichkeiten übrigbleibenden Verkaufserlös von schätzungsweise Fr. 300'000.00 zur Tilgung der offenen Betreibungen verwenden (KG-act. 1, Rz. 18 ff.). Einzahlungen aus dem Privatvermögen eines Gesellschafters sind jedoch nicht geeignet, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens glaubhaft zu machen. Zu prüfen ist nicht die Zahlungskraft der Privatperson, sondern die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Betriebs (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 26c). Ohnehin wurde dieser Verkaufserlös innert der Rechtsmittelfrist weder realisiert noch in die Gesellschaft eingebracht. Abgesehen von diesem Verkaufserlös bezeichnete die Beschwerdeführerin keine weiteren Mittel, die sie zur Deckung der offenen Betreibungen verwenden könnte. Sie reichte keinen aktuellen Kontoauszug ein, sodass ihre derzeitige Liquidität nicht beurteilt werden kann. Gemäss provisorischer Bilanz per 31. Dezember 2024 belief sich das Guthaben auf dem Geschäftskonto zwar auf Fr. 56'240.13 (KG-act. 1/7), was aber einerseits nicht aktuell ist. Andererseits wies dasselbe Konto am 31. Dezember 2023 ein Guthaben von nur Fr. 15.10 und am 31. Dezember 2022 von Fr. 413.83 auf (KG-act. 1/6), sodass ohne weitere Angaben und Unterlagen davon ausgegangen werden muss, dass die Beschwerdeführerin bereits seit Längerem über nur

sehr geringe liquide Mittel verfügt. Hinzu kommt, dass die Bilanz per 31. Dezember 2023 angesichts des Ertrags von total Fr. 474'946.34 einen eher tiefen Gewinn von Fr. 800.01 verzeichnete (KG-act. 1/6) und der provisorischen Bilanz per 31. Dezember 2024 ein Verlust von Fr. 1'287.78 zu entnehmen ist (KG-act. 1/7). Die Beschwerdeführerin scheint demnach nicht über eigene liquide Mittel zu verfügen, um die offenen Betreibungen, insbesondere diejenigen im Stadium der Konkursandrohung, umgehend begleichen zu können. Dies gilt umso mehr, als sie selbst ausführt, seit Beginn des Geschäftsjahres 2025 sei ihre geschäftliche Tätigkeit stark zurückgegangen und habe sich im Wesentlichen auf einen einzigen dauerhaften Auftrag beschränkt (KG-act. 1, Rz. 10). Dass sie mit diesem Auftrag seither ihre wirtschaftliche Situation verbessern konnte, machte die Beschwerdeführerin mit keinerlei aktuellen Unterlagen glaubhaft. Dasselbe gilt für den angeblichen Grund der Zahlungsschwierigkeiten, wonach eine ausgebliebene Zahlung der Hauptkundin von rund Fr. 60'000.00 zu einem kurzfristigen Zahlungsengpass geführt habe (vgl. KG-act. 1, Rz. 11 ff.). Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die kurzzeitig angespannte finanzielle Lage habe bei ihrem einzigen Verwaltungsrat zu persönlichen Problemen geführt, woraufhin die Administration und Buchhaltungsarbeiten liegen geblieben seien (KG-act. 1, Rz. 12), zeigt sie nicht glaubhaft auf, Massnahmen ergriffen zu haben, um ihre zukünftige, langfristige Zahlungsfähigkeit zu gewähren. Im Übrigen ergibt sich, wie bereits erwähnt, aus dem Betreibungsregisterauszug, dass die Zahlungsschwierigkeiten bereits seit Längerem bestehen. In Anbetracht der seit mehreren Jahren bestehenden Zahlungsschwierigkeiten und der mehreren Konkursandrohungen konnte die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend glaubhaft machen, weshalb die zweite Voraussetzung zur Aufhebung der Konkurseröffnung nach Art. 174 Abs. 2 SchKG nicht erfüllt ist.

5. Weil die Beschwerdeführerin ihre Zahlungsfähigkeit nicht glaubhaft machte, ist die Beschwerde abzuweisen. Der von der Beschwerdeführerin bei

der Kantonsgerichtskasse hinterlegte Betrag von Fr. 5'400.00 ist dem Konkursamt zu überweisen (Giroud/Theus Simoni, a.a.O., Art. 174 SchKG N 25a). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.00 sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Mangels Beteiligung der Beschwerdegegnerin am Beschwerdeverfahren entstand ihr kein Aufwand, sodass eine Entschädigung entfällt;-

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kantonsgerichtskasse hat den hinterlegten Betrag von Fr. 5'400.00 dem Konkursamt Höfe zu überweisen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 750.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt und von ihrem Kostenvorschuss bezogen.
4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Es handelt sich um eine Konkursache im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

6. Zufertigung an Rechtsanwalt B._____ (2/R), die C._____ (1/R), das Grundbuch- und Konkursamt Höfe (je 1/R), das Betreibungsamt Höfe (1/R), das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz (1/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv).

Namens der Beschwerdekammer
Der Kantonsgerichtsvizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Versand

3. August 2026 amu